

RS Vwgh 2004/6/9 2004/12/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2004

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §80 Abs2;

BDG 1979 §80 Abs4a idF 1998/I/123;

Rechtssatz

§ 80 Abs. 4a BDG 1979 nimmt - wie auch die Materialien zur Novellierung der Abs. 4a, 5 und 7a des § 80 BDG 1979 (RV 1258 BlgNr 20. GP, 46) zeigen - auf die Auflösung des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses, also auf die Beendigung der Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als Bundesbeamter Bezug. Insofern stellt der Entzug der Naturalwohnung gemäß § 80 Abs. 4a BDG 1979 gleichsam den contrarius actus zur Zuweisung gemäß § 80 Abs. 2 BDG 1979 dar, welche ihrerseits nach der zuletzt genannten Bestimmung nur an einen "Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses" zulässig ist. Mit diesem Dienstverhältnis ist ohne Zweifel das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund gemeint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120062.X01

Im RIS seit

07.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at